

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Wahl zur Besetzung der ständigen Ausschüsse hier: Kultur- und Sozialausschuss (sachkundige Einwohner)
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Leitender Verwaltungsbeamter	<i>Datum</i> 06.12.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	17.12.2019	

Sachverhalt:

In der Gemeinde Göhlen besteht ein Kultur- und Sozialausschuss.

Mitglieder sind drei Gemeindevertreter und zwei sachkundige Einwohner.

Aufgaben des Kultur- und Sozialausschuss sind: Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,
Beratung des Bürgermeisters zu
kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde,
zu Jugendklub- und Kita-Angelegenheiten

Es sind keine stellvertretenden Mitglieder zu wählen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.11.2019 wurden in den Kultur- und Sozialausschuss gewählt:

Gemeindevertreter:

1. Frau Silke Klüß
2. Frau Melissa Edling
3. Herr Jochen Meier.

sachkundige Einwohner:

1. Frau Rosemarie Möller, wohnhaft Auf dem Sand 4a in 19288 Göhlen

Somit muss die noch die Wahl eines sachkundigen Einwohnern erfolgen.

Auf **Antrag** wird geheim gewählt, ansonsten offen mit Handzeichen. Bei Wahlen gilt kein Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V(Befangenheit).

Gemäß § 32 (2) Kommunalverfassung kann sich die Gemeindevertretung auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen (gemeinsamer Wahlvorschlag) verständigen.

Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, wird über **konkurrierende Wahlvorschlagslisten** abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch **Fraktionen** oder **Zählgemeinschaften** eingereicht werden.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Entsprechend **§ 9 (Wahlen) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung** gilt:

- (1) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
- (2) Bei Wahlen werden aus der Mitte der Gemeindevertretung drei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter widerspricht.

Wahlergebnis (gemeinsamer Wahlvorschlag)

Anzahl aller Gemeindevertreter : 11

davon anwesend :

Anzahl der Stimmen

- für den Wahlvorschlag :
- gegen den Wahlvorschlag :
- Stimmenthaltungen :

Wahlergebnis (**konkurrierende Wahlvorschlagslisten**)

Teiler	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag	Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag
1			
2			
3			
4			
Ergebnis Anzahl der Sitze			

Anlage/n:

keine

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen: